

Büro der
Kreistagsvorsitzenden

Ergebnisniederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA/X-018/2019)
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

am 01.04.2019, 15:07 Uhr bis 16:58 Uhr,
Kreistagssitzungssaal,
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

- - -

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Vorbereitung der Kreistagssitzung
1.1.	Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Vorlage: 2151-2019/DaDi
1.1.1.	Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Anpassung des Bürgschaftsvolumens Vorlage: 2196-2019/DaDi
1.1.2.	Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Simulierte Einnahmen-/Ausgabenrechnung Vorlage: 2208-2019/DaDi
1.2.	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) Vorlage: 1927-2018/DaDi
1.2.1.	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) Vorlage: 1927-2018/DaDi/1
1.3.	Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vorlage: 2039-2019/DaDi

1.3.1.	Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Änderungsantrag FALD Vorlage: 2213-2019/DaDi
1.4.	Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Antrag des Kreisausschusses Vorlage: 1751-2018/DaDi
1.4.1.	Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Ergebnis der Anhörung Vorlage: 2185-2019/DaDi
1.5.	Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Antrag CDU Vorlage: 1707-2018/DaDi
1.5.1.	Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 2200-2019/DaDi
1.6.	Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Antrag Die Linke Vorlage: 2166-2019/DaDi
1.6.1.	Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Änderungsantrag AfD Vorlage: 2207-2019/DaDi
1.7.	Zeitgemäße Kostenerstattung fürs Schulschwimmen – Antrag CDU Vorlage: 2173-2019/DaDi
1.8.	Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Antrag Die Linke Vorlage: 2165-2019/DaDi
1.8.1.	Den Landkreis Darmstadt-Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 2204-2019/DaDi
1.8.2.	Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag AfD Vorlage: 2205-2019/DaDi
2.	Kenntnisnahmen
2.1.	Prolongation eines Kommunaldarlehens ab dem 02.01.2019 (Da-Di-Werk, Betriebszweig Gebäudemanagement) Vorlage: 1837-2018/DaDi
2.2.	Ergebnisse des Portfoliomanagements - Jahresbericht 2017 Vorlage: 1693-2018/DaDi
2.3.	Gemeinsamer Schlussbericht 215. Vergleichende Prüfung "Nachschau Betätigung von Sparkassen" Vorlage: 1993-2018/DaDi
2.4.	Beteiligungsbericht 2017 Vorlage: 2091-2019/DaDi

2.5.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO im 2. Halbjahr 2018 Vorlage: 2125-2019/DaDi
2.6.	Antwortschreiben des Hessischen Ministerium der Finanzen zur Resolution des Kreistages "Vermögenssteuer jetzt..." Vorlage: 2128-2019/DaDi
2.7.	Genehmigung des 1. Nachtragswirtschaftsplans 2018 des Eigenbetriebes "Kreiskliniken" Vorlage: 2187-2019/DaDi
3.	Mitteilungen und Anfragen

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Hans-Dieter Karl	bis TOP 1 (15:18 Uhr)
Herr Hans-Joachim Larem	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Frau Kreistagsvorsitzende Dagmar Wucherpfennig	Vertreterin für Abg. Hartmann, Karl
Fraktion der CDU	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	
Herr Fraktionsvorsitzender Lutz Köhler	bis TOP 2.7 (16:55 Uhr)
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Herr Reinhard Rupprecht	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Sebastian Stöveken	
Herr Wolfgang Stühler	
Fraktion der AfD	
Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Ulf Seiler	
Fraktion der FDP	
Herr Fraktionsvorsitzender Wilhelm Reuscher	
Fraktion der FW-PP	
Herr Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Prochaska	
Fraktion der Fraktion 21	
Herr Fraktionsvorsitzender Hans Mohrmann	
Fraktion von Die Linke	
Herr Werner Bischoff	Vertreter für Abg. Deistler, Martin
Fraktion von FALD	
Herr Fraktionsvorsitzender Jürgen Sobich	
Kreistagspräsidium	
Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Friedrich Battenberg	
Herr Siegfried Sudra	
Frau Bärbel van Dijk	ab TOP 1.1 (15:14 Uhr)
Kreisausschuss	
Herr Landrat Klaus Peter Schellhaas	bis TOP 1.7 (16:47 Uhr)
Frau Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück	
Herr Erster Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Herr Kreisbeigeordneter Dieter Emig	bis TOP 1.5 (16:28 Uhr)
Herr Kreisbeigeordneter Marco Hesser	
Herr Kreisbeigeordneter Frank Klock	bis TOP 1.3 (16:05 Uhr)
Herr Kreisbeigeordneter Thomas Lindgren	bis TOP 1.6 (16:35 Uhr)
Frau Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer	
Herr Kreisbeigeordneter Tilman Schmieder-Harth	
beratende Mitglieder	
Herr Donato Girardi	Kreisausländerbeirat

Anwesende
Verwaltung
Herr Roman Gebhardt
Herr Rainer Leiß
Herr Patrick Nickel
Herr Steffen Petry
Frau Annika Schmid
Herr Christian Schwab
Frau Ute von Massow

Abwesende
Fraktion der SPD
Herr Bürgermeister Karl Hartmann
Fraktion von Die Linke
Herr Fraktionsvorsitzender Martin Deistler

Vorsitzender Karl stellt fest:

1. Die Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.
3. **Vorsitzender Karl** verweist auf die aktualisierte Tagesordnung. Änderungswünsche dazu werden nicht erhoben.
4. Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden nicht erhoben.
5. Schriftführer ist Steffen Petry.

Vorsitzender Karl verlässt die Sitzung um 15:18 Uhr und übergibt die Sitzungsleitung ab Tagesordnungspunkt 1.1 an **stellvertretenden Vorsitzenden Schuchmann.**

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Vorbereitung der Kreistagssitzung**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 1.1.

Vorlage-Nr.:	2151-2019/DaDi
Aktenzeichen:	031-031
Betreff:	**Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V.**
Beschluss:	**geändert beschlossen**

Landrat Schellhaas gibt die nachfolgenden Antworten auf die Fragen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 28.03.2019 zu Protokoll:

- Welche Gründe hat die Erhöhung des Bürgschaftsvolumens von 365.000 € auf 500.000 € ?
    - Welche Änderungen hat es beim Wassersportverein gegeben?

*Siehe Begründung zur Vorlage: Der WSV Dieburg e. V. hat erklärt, dass im Zuge der weiteren Projektentwicklung „Neubau eines Trainingsbades" die Absicht besteht, die erforderlichen Planungsleistungen **vollständig** zu finanzieren und das vorhandene Eigenkapital **(Anm. KA: 100.000 EUR**, siehe Vorlage 2151-2019/DaDi**)** erst zu einem späteren Zeitpunkt einzusetzen. Auf Basis der bekannten Kostenabschätzung des vorgesehenen Planers ergeben sich damit Planungskosten von voraussichtlich ca. **465.000 Euro**, für die der Verein nach Beschlussfassung durch eine weitere Mitgliederversammlung ein Darlehen aufnehmen würde. Da eine verbindliche Kostenschätzung für die anstehenden Planungsleistungen auch von den anrechenbaren Baukosten abhängig sein wird, sollte das Bürgschaftsvolumen mit einem geringen Puffer beschlossen werden. **(Anm. KA: um eine ggf. nachträgliche zusätzlich zu beschließende Bürgschaft zu vermeiden)***

- Vorher Delta von ca. 30.000 € mit eventuellen Unwägbarkeiten von weiteren ca. 30.000 €. In der Kenntnisnahme wird ein Jahresergebnis von ca. 20.000 € angegeben.
    - Wie lässt sich diese Abweichung begründen?

Die Planung basiert auf Annahmen und Einschätzungen künftiger Entwicklungen und enthält weiterhin Risiken, ob diese eintreten. Die Simulation des ersten Geschäftsjahres stellt eine Weiterentwicklung der seitherigen Kalkulationen des Vereins dar. Der Kreisausschuss geht davon aus, dass sich die Kostenstruktur weiter verändern und konkretisieren wird.

- 288.000 € jährliche Netto-Einnahmen vom Landkreis Darmstadt-Dieburg.
    - Wie setzt sich dieser Betrag zustande? (Berechnungsgrundlage)

Der Betrag ist eine Annahme des Wassersportvereins, siehe Seite 3 der Kostenkalkulation aus Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi:

„Der Landkreis plant zurzeit eine Nutzung des Sportbades an fünf Tagen in der Woche von 8:00 bis 14 Uhr. Bei einer Miethöhe von 24 € pro Bahnstunde und Anmietung des Sportbeckens bedeutet dies eine jährliche Einnahme von insgesamt 288.000 € netto. Die

Nutzung des Lehrschwimmbeckens ist im Tausch mit Bahnstunden im Sportbecken möglich, Regelungen dazu erfolgen später.“

Für den Kreisausschuss kommen mehrere Berechnungsmodelle, die auf Bahnstunden, SuS-Zahlen oder Zeitanteilen basieren, in Frage. Darüber muss mit dem Verein eine Vereinbarung gefunden werden, die für den Verein in der Kostenrechnung darstellbar und für den Kreisausschuss nachprüfbar ist. Wichtig ist, dass durch die Kostenanteile des Landkreises Aktivitäten Dritter im Sportbad nicht quersubventioniert werden. Dabei will der Kreisausschuss auch die ehrenamtlich, unentgeltlich erbrachten Leistungen in der Kalkulation berücksichtigen und honorieren (vgl. dazu das Vorgehen in der allgemeinen Sportförderung).

- S. 3 der Ursprungsvorlage „Zukünftige zusätzliche Einnahmen vom Landkreis Darmstadt-Dieburg“
    - Sind weitere Schulschwimmstützpunkte geplant?
    - Wie sehen die Planungen des Landkreises dazu aus?

Der Begriff wurde durch den Verein verwendet. Das neu zu errichtende Sportbad wird ein Ankerpunkt in der Schulschwimmausbildung, mindestens im östlichen Teil, des Landkreises werden. Der Bedarf zur Nutzung der vorhandenen Bäder wird auch künftig bestehen.

- Mögliche Bereitschaft der Grundstückseigentümer das alte Hallenbad über das Jahr 2019 hinaus weiter zu betreiben.
    - Liegen dazu Erkenntnisse vor?

Nein.

- Liegt ein Zeitplan des Wassersportvereins Dieburg e. V. bzw. des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Bau des neuen Hallenbades vor?

Darüber soll eine Mitgliederversammlung des Vereins zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden. Nach Kenntnis des Kreisausschusses soll diese evtl. bereits im Mai 2019 stattfinden.

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann lässt zunächst über die Beschlussvorlage zur Anpassung des Bürgschaftsvolumens unter Tagesordnungspunkt 1.1.1 (Vorlage-Nr. 2196-2019/DaDi) abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss dieser einstimmig zustimmt.

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann stellt fest, dass das Bürgschaftsvolumen in der Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 1.1 (Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi) gemäß der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses auf einen Betrag von 500.000,00 Euro erhöht wird. Er lässt sodann über die Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 1.1 (Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi) in geänderter Form abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss dieser einstimmig zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt folgende modifizierte Ausfallbürgschaft für das nachstehende Vereinsdarlehen:

Lfd. Nr.	Darlehensnehmer	Darlehensgeber	Darlehen	Verwendungszweck
1	Wassersportverein Dieburg e.V.	Sparkasse Dieburg	500.000 Euro	Neubau Schwimmbad Dieburg

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja): ☒
Ablehnung (Nein): ☐
Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.1.1.

Vorlage-Nr.:	2196-2019/DaDi
Aktenzeichen:	031-031
Betreff:	**Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Anpassung des Bürgschaftsvolumens**
Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

1. Die gemäß Vorlage-Nr. 2151-2019/DaDi zu verbürgende Darlehenssumme wird auf einen Betrag von 500.000 Euro erhöht.

2. Der Abgabe der nachstehenden Absichtserklärung wird zugestimmt.

Absichtserklärung des

Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten, (…), nachfolgend Landkreis genannt,

sowie

des Vorstandes des Wassersportverein Dieburg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden [ggf. und …], (…), nachfolgend Verein genannt.

Der Landkreis sowie der Verein bekunden im beiderseitigen Wissen, dass die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Handlungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt weiterer Gremienbeschlüsse und der finanziellen Machbarkeit steht, das Folgende:

1. Der Landkreis unterstützt die Absicht des Vereins, eigenverantwortlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb der Gemarkung Dieburg ein Trainingsbad zum Zwecke der Schwimmausbildung und des Schwimmsports neu zu errichten und zu betreiben.

2. Der Landkreis bietet dazu die Möglichkeit an, für die erforderlichen Investitionen einschließlich der der Maßnahme zugerechneten Planungsleistungen eine Bürgschaft aus dem vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter Vorlage-Nr. 1463-2018/DaDi am 23.4.2018 beschlossenen Programm zu geben.

3. Das Risiko der Finanzierbarkeit und Tragfähigkeit des Vorhabens obliegt dem Verein. Der Verein wird dazu die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung vorlegen und seinen Antrag vom 19.7.2018 ergänzen. Die Aufforderung zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt bei geprüfter Finanzierbarkeit und Tragfähigkeit des Vorhabens durch die finanzierende Bank an den Landkreis.

4. Die Bürgschaft greift, wenn der Verein von der Umsetzung des Vorhabens Abstand nimmt,

ohne Nachweis einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. In diesem Fall wird der Verein alle erarbeiteten Planungsergebnisse binnen eines Monats nach der Beschlussfassung seiner Mitgliederversammlung über die Nichtumsetzung zur Verfügung stellen und räumt dem Landkreis die zur weiteren uneingeschränkten Nutzung und Ausführung des Projektes, ggf. auch an anderer Stelle, erforderlichen Rechte ein bzw. verschafft dem Landkreis diese.

5. Der Landkreis beabsichtigt, das entstehende Trainingsbad im Rahmen der vom Land Hessen festgelegten Lehrpläne für die Schulschwimmausbildung zu nutzen.

6. Der Verein wird den Landkreis aktiv in die weiteren Planungen einbinden und die hierfür zu erfüllenden Anforderungen in die eigenen Planungen übernehmen.

7. Der Verein sichert dem Landkreis an den hessischen Schultagen eine verbindliche Nutzung des Trainingsbades von mindestens 8:00 bis 14:00 Uhr zu.

8. Der Landkreis trägt die dem Verein durch seine Nutzung zur Schulschwimmausbildung entstehenden Kosten, nicht jedoch solche Kosten, die anderen Kostenträgern (Verein, Kommune, Dritte, …) vollständig oder anteilig zugerechnet werden können.

9. Der Landkreis und der Verein werden bis zur abschließenden Entscheidung zur Errichtung des Trainingsbades eine entsprechende Vereinbarung zur Regelung der Nutzung sowie der Kostenübernahme schließen.

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☒
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.1.2.

Vorlage-Nr.:	2208-2019/DaDi
Aktenzeichen:	031-031
Betreff:	**Bürgschaft zur Erhaltung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern – Übernahme einer Bürgschaft für den Wassersportverein Dieburg e.V. Simulierte Einnahmen-/Ausgabenrechnung**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Herr Landrat Schellhaas gibt die vom Wassersportverein Dieburg e. V. ergänzend vorgelegte Einnahmen-/Ausgaberechnung mit der Simulation des ersten Geschäftsjahres nach Eröffnung des neu errichteten Trainingsbades zur Kenntnis. Weiter hat der Verein mitgeteilt, dass er nicht verpflichtet ist, nach handelsrechtlichen Maßstäben zu bilanzieren, sondern eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung führt. Weiter führt der Verein aus:

„Die linke Spalte Plan zeigt die Einnahmen und Ausgaben so wie wir sie in unseren bisherigen Berechnungen aufgezeigt haben. Die rechte Spalte Plan ist die Berechnung des Steuerberaters unter Berücksichtigung der Zahlen von 2018 und der Aufteilung auf Kostenstellen gemäß der steuerrechtlichen Vorgaben. Diese Darstellung zeigt, dass wir am Jahresende knapp 20.000 € mehr auf dem Konto haben.
Bei unseren Berechnungen sind wir sehr konservativ vorgegangen.“

Beschluss zu TOP 1.2.

Vorlage-Nr.:	1927-2018/DaDi
Aktenzeichen:	029-005
Betreff:	**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)**
Beschluss:	**geändert beschlossen**

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann stellt nach der Abstimmung fest, dass der Verwaltungsvorlage unter Tagesordnungspunkt 1.2.1 in geänderter Form mehrheitlich zugestimmt wird und damit die geänderte Verwaltungsvorlage die ursprüngliche ersetzt. Es wird daher nicht mehr über die ursprüngliche Verwaltungsvorlage abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die nachstehende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) wird beschlossen.

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite183), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. S. 618), i.V.m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBl. 2018 S. 82) , zuletzt geändert am 12.09.2018 (GVBl. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie juristischer Personen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu den beim Landkreis vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Der Zugang zu Informationen im Sinne dieser Satzung steht auch

a. Personen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Informationen im Kreisgebiet ihren Aufenthalt oder Sitz hatten, und darüber hinaus

b. Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können,

offen.

(3) Die Satzung umfasst ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. *Für Angelegenheiten, die der Landkreis als staatliche Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Hessische Landkreisordnung wahrnimmt, gelten die Vorschriften der §§ 80 bis 86 (Informationsfreiheit) des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI 2018, 82).*

(4) Für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 1, die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit als öffentliches Archivgut im Sinne des § 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des

Kreisarchives des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom Kreisarchiv übernommen wurden, gelten die Benutzungs- und Gebührenregelungen (§§ 5 bis 16) der genannten Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) *Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 dieser Satzung sind Akten und Dateien unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Informationen, die ohne Rechtsgrundlage erhoben wurden und nach Maßgabe des hessischen Datenschutzrechts gelöscht werden müssen, sind keine Informationen im Sinne dieser Satzung.*

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede der in § 1 Abs. 1 genannten Personen hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. bei Verschlusssachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 363),

2. bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkung haben kann auf

    a) die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land,

    b) Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,

    c) die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder

    d) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren.

3. Bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,

4. bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder

5. soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und so weit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.

§ 6 Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse

(1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung des Kreisausschusses betrifft, oder

2. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.

§ 7 Antrag

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Er kann schriftlich oder in elektronischer Form beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Informationsfreiheit, 64276 Darmstadt, E-Mail informationsfreiheit@ladadi.de, gestellt werden.

(2) Im Antrag sollen die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne der §§ 4 und 5, muss er begründet werden.

(3) Ist die angerufene Stelle nicht die informationspflichtige Stelle, soll sie der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.

§ 8 Antragsbearbeitung

(1) Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.

(2) Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, den Antrag zu konkretisieren.

(3) *Von der durch die antragstellende Person gewählten Auskunftsart kann abgewichen werden, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde. Der zu erwartende höhere Aufwand muss der antragstellenden Person gegenüber begründet werden.*

(4) Der Landkreis stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann der Landkreis die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt er Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung des/der Berechtigten einzuholen. Verweigert der/die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung

von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat die antragstellende Person dieses als Auslage zu erstatten.

(5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ist ausgeschlossen.

(6) Der Landkreis kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn er der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Der Landkreis gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

§ 10 Entscheidung

(1) Der Landkreis hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 9 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrages zu entscheiden. In den Fällen des § 9 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekanntzugeben.

(2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich zu machen. In den Fällen des § 9 darf der Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.

(4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann der Landkreis die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.

(5) Für Streitigkeiten nach diesem Teil der Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 11 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Informationen den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

(1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. Für alle sonstigen Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gelten nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,20 € je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach dieser Satzung abgehalten werden.

(2) Über die Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Eine Evaluation dieser Satzung findet nach zwei Jahren statt.

---

2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in zwei Jahren einen Erfahrungsbericht sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

Beschluss zu TOP 1.2.1.

Vorlage-Nr.:	1927-2018/DaDi/1
Aktenzeichen:	029-005
Betreff:	**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)**
Beschluss:	**geändert beschlossen**

Abg. Helfmann (CDU) beantragt, über die nachfolgenden Alternativvorschlag der Verwaltung abstimmen zu lassen:

„Auf eine Informationsfreiheitssatzung wird mit Blick auf die Mehrung freiwilliger Leistungen und den Einsatz dafür erforderlicher Personalressourcen verzichtet. Der Kreisausschuss wird beauftragt, auch weiterhin im eigenen Ermessen für relevant erachtete Daten öffentlich (Internet, Flyer, Publikationen) zur Verfügung zu stellen."

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann lässt sodann über den Antrag des **Abg. Helfmann** (CDU) abstimmen. Er stellt nach der Abstimmung fest, dass dieser mehrheitlich abgelehnt wird.

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann regt an, Ziffer 2 des Beschlussvorschlages § 14 der Satzung entsprechend anzupassen und wie folgt zu ändern:

„2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, ~~rechtzeitig vor Außerkrafttreten~~ in zwei Jahren einen Erfahrungsbericht sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen."

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann lässt sodann über den Beschlussvorschlag in geänderter Form abstimmen. Er stellt nach der Abstimmung fest, dass diesem mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Die nachstehende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) wird beschlossen.

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite183), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. S. 618), i.V.m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBl. 2018 S. 82) , zuletzt geändert am 12.09.2018 (GVBl. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

(5) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie juristischer Personen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu den beim Landkreis vorhandenen amtlichen Informationen.

(6) Der Zugang zu Informationen im Sinne dieser Satzung steht auch

a. Personen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Informationen im Kreisgebiet ihren Aufenthalt oder Sitz hatten, und darüber hinaus

b. Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können,

offen.

(7) Die Satzung umfasst ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. *Für Angelegenheiten, die der Landkreis als staatliche Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Hessische Landkreisordnung wahrnimmt, gelten die Vorschriften der §§ 80 bis 86 (Informationsfreiheit) des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI 2018, 82).*

(8) Für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 1, die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit als öffentliches Archivgut im Sinne des § 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchives des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom Kreisarchiv übernommen wurden, gelten die Benutzungs- und Gebührenregelungen (§§ 5 bis 16) der genannten Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) *Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 dieser Satzung sind Akten und Dateien unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Informationen, die ohne Rechtsgrundlage erhoben wurden und nach Maßgabe des hessischen Datenschutzrechts gelöscht werden müssen, sind keine Informationen im Sinne dieser Satzung.*

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede der in § 1 Abs. 1 genannten Personen hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. bei Verschlusssachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 363),

2. bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkung haben kann auf

   a) die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land,

   b) Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,

   c) die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder

d) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren.

3. Bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,

4. bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder

5. soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und so weit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.

§ 6 Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse

(1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

3. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung des Kreisausschusses betrifft, oder

4. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.

§ 7 Antrag

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Er kann schriftlich oder in elektronischer Form beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Informationsfreiheit, 64276 Darmstadt, E-Mail informationsfreiheit@ladadi.de, gestellt werden.

(2) Im Antrag sollen die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne der §§ 4 und 5, muss er begründet werden.

(3) Ist die angerufene Stelle nicht die informationspflichtige Stelle, soll sie der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.

§ 8 Antragsbearbeitung

(1) Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern

zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.

(2) Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, den Antrag zu konkretisieren.

(3) *Von der durch die antragstellende Person gewählten Auskunftsart kann abgewichen werden, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde. Der zu erwartende höhere Aufwand muss der antragstellenden Person gegenüber begründet werden.*

(4) Der Landkreis stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann der Landkreis die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt er Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung des/der Berechtigten einzuholen. Verweigert der/die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat die antragstellende Person dieses als Auslage zu erstatten.

(5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ist ausgeschlossen.

(6) Der Landkreis kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn er der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Der Landkreis gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

§ 10 Entscheidung

(1) Der Landkreis hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 9 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrages zu entscheiden. In den Fällen des § 9 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekanntzugeben.

(2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich zu machen. In den Fällen des § 9 darf der Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.

(4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität

eine intensive Prüfung, so kann der Landkreis die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.

(5) Für Streitigkeiten nach diesem Teil der Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 11 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Informationen den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

(1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. Für alle sonstigen Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gelten nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,20 € je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach dieser Satzung abgehalten werden.

(2) Über die Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren.

§ 14 Inkrafttreten

(3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Eine Evaluation dieser Satzung findet nach zwei Jahren statt.

---

2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in zwei Jahren einen Erfahrungsbericht sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Antrag Abg. Helfmann (CDU) auf Abstimmung der Alternative

☐ **einstimmig**
Zustimmung (Ja): ☐
Ablehnung (Nein): ☐
Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☒	☐
Grüne	☐	☒	☐
FDP	☐	☒	☐
CDU	☒	☐	☐
AfD	☐	☒	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☒	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☒	☐

Befangen:

Abstimmungsergebnis: zu Vorlage-Nr. 1927-2018/DaDi/1

☐ **einstimmig**
Zustimmung (Ja): ☐
Ablehnung (Nein): ☐
Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☒	☐	☐
Grüne	☒	☐	☐
FDP	☒	☐	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☒	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☒	☐	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☒	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.3.

Vorlage-Nr.:	2039-2019/DaDi
Aktenzeichen:	722-001
Betreff:	**Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des Landkreises Darmstadt-Dieburg**
Beschluss:	**geändert beschlossen**

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann schlägt vor, analog der Beschlussfassung des Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschusses den zweiten Satz des Beschlussvorschlages wie folgt redaktionell zu ändern:

„Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erklärt seine Absicht, die Umstellung der Buslinien auf dem Gebiet des Landkreises auf Elektrobusbetrieb voranzutreiben. Dabei soll~~en~~ der Einsatz verschiedener ~~Optionen~~ Energieträger (z. B. Brennstoffzelle) geprüft werden.“

Abg. Köhler (CDU) beantragt eine getrennte Abstimmung über Absatz 1 und die Absätze 2 und 3 des Beschlussvorschlages. **Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann** stellt fest, dass sich von Seiten des Haupt- und Finanzausschusses hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Sodann lässt **stellvertretender Vorsitzender Schuchmann** über Absatz 1 (in geänderter Form) und die Absätze 2 und 3 getrennt abstimmen. Er stellt nach der Abstimmung fest, dass Absatz 1 einstimmig zugestimmt wird und den Absätzen 2 und 3 mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erklärt seine Absicht, die Umstellung der Buslinien auf dem Gebiet des Landkreises auf Elektrobusbetrieb voranzutreiben. Dabei soll der Einsatz verschiedener Energieträger (z. B. Brennstoffzelle) geprüft werden.

Ebenso wird dem Einstieg der HEAG mobilo GmbH in den Elektrobusbetrieb zugestimmt, sowie der Anschaffung von zunächst 28 Elektrobussen durch die HEAG mobilo GmbH.

Weitere Einzelmaßnahmen werden in separaten Gremienvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: Absatz 1

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☒
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☐

Befangen:

Abstimmungsergebnis: Absatz 2 und 3

☐ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☐
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☒	☐	☐
Grüne	☒	☐	☐
FDP	☒	☐	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☐	☒	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☒	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☒	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.3.1.

Vorlage-Nr.:	2213-2019/DaDi
Aktenzeichen:	722-001
Betreff:	**Elektromobilität und Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV-Netz des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Änderungsantrag FALD**
Beschluss:	**abgelehnt**

Beschlussvorschlag:



Foto: Privat

Der Kreistag beschließt, dass keine Ladestationen mit passenden Diesel-Aggregat (wie in der oben stehenden Fotoaufnahme verwirklicht zu sehen) für die Infrastruktur der Elektrobusse im Landkreis Darmstadt-Dieburg realisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☐
Ablehnung (Nein):	☒
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.4.

Vorlage-Nr.:	1751-2018/DaDi
Aktenzeichen:	019-003
Betreff:	**Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Antrag des Kreisausschusses**
Beschluss:	**ohne Beschlussempfehlung**

Abg. Mohrmann (F 21) nimmt unter Hinweis auf § 25 HGO nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 1.4 und 1.4.1 teil.

Landrat Schellhaas gibt weitere Erläuterungen. Auf Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass der **Abg. Mohrmann** mit Bestandskraft des Bescheides tatsächlich sein Mandat verliert. Sofern er dagegen Widerspruch bzw. Klage erhebt, hat dies aufschiebende Wirkung.

Abg. Wucherpfennig (SPD) schlägt vor, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Kreistagspräsidiums am 02.04.2019 aufzurufen und zu beraten und keine Beschlussempfehlung herbeizuführen.

Stellvertretener Vorsitzender Schuchmann stellt zu dieser Verfahrensweise das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschuss fest.

Beschlussvorschlag:

Der Abg. Hans Mohrmann wird als Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) wegen seines weisungswidrigen Verhaltens in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.05.2018 in entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG mit sofortiger Wirkung abberufen.

Beschluss zu TOP 1.4.1.

Vorlage-Nr.:	2185-2019/DaDi
Aktenzeichen:	019-003
Betreff:	**Abberufung eines Mitglieds der Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) Ergebnis der Anhörung**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Die am 4.2.2019 eingegangene Stellungnahme des Abg. Mohrmann (F21) wird zur Kenntnis genommen.

Herr Mohrmann begründet seine weisungswidrige Abstimmung in der DADINA-Verbandsversammlung im Wesentlichen mit folgenden Argumenten (kursiv), die seitens des Kreisausschusses wie folgt bewertet werden:

1. Die Satzungsänderung verstoße gegen die Verordnung EG 1370/2007.

Von der Rechtswidrigkeit der Satzungsänderung wird nicht ausgegangen. Im Vorfeld der Satzungsänderung wurde diese im Auftrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch die Berliner Kanzlei Müller-Wrede & Partner geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in der Begründung der Verwaltungsvorlage Nummer 1129-2017/DaDi dargestellt.

2. Das Verfahren der Weisungserteilung sei offenkundig rechtswidrig. Die Satzungsänderung bedürfe einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen gemäß § 33 Abs.1 BGB. Diese Mehrheit sei ohne Weisung nicht zu erreichen gewesen. Aus diesem Grund sei die Weisung erteilt worden. Die Weisung sei mit einfacher Mehrheit im Kreistag beschlossen worden. Die Verfahrensweise diene dazu, das gesetzlich verbriefte Minderheitenrecht des § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB auszuhebeln.

Nach § 21 I 1 KGG ist eine 2/3 Mehrheit für die Änderung der Zweckverbandssatzung notwendig. § 33 Abs.1 BGB ist nicht anwendbar. Nach § 15 Abs. 2a KGG können Verbandsmitglieder ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Mehrheit hinsichtlich der Beschlussfassung des Kreistages richtet sich nach § 32 HKO (Verweis auf §§ 52-55, § 56 I 1 und II HGO) i.V.m. § 54 HGO. Danach werden Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Da hiervon keine abweichende gesetzliche Regelung ersichtlich ist, liegt kein Verfahrensfehler hinsichtlich der erteilten Weisung vor.

3. Durch im Vorfeld erstellte Gutachten zu Sanktionsmöglichkeiten seien die Vertreter der DADINA-Verbandsversammlung rechtswidrig genötigt worden. Offenkundig rechtswidrig sei das Weisungsrecht dazu missbraucht worden, das Quorum für eine Satzungsänderung zu umgehen.

Es liegt keine rechtswidrigen Nötigung vor. Es ging vielmehr um eine grundsätzliche Klärung, da bislang Weisungen nicht erteilt wurden. Ein Missbrauch des Weisungsrechts, um das Quorum der Verbandsversammlung zu umgehen, ist nicht ersichtlich. Eine spezialgesetzliche Regelung

dahingehend, dass der Weisungsbeschluss der Entsendungskörperschaft mit entsprechender Mehrheit zu den Regelungen des KGG zu treffen ist, gibt es nicht.

4. Das KGG sehe keine Sanktionsmöglichkeiten vor bei weisungswidrigem Abstimmungsverhalten. Die Regelungslücke könne nicht durch Analogieschluss geschlossen werden, zumal es sich um eine Sanktionsnorm handele. Die abweichende Regelung in § 11 Abs. 5 Nr.3 MetropolG zeige, dass die Regelungslücke im MetropolG geschlossen wurde, im KGG demgegenüber gerade nicht.

Richtig ist, dass es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Abberufung im KGG gibt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, abgestimmt mit der Obersten Aufsichtsbehörde beim HMdIS, ist die Abberufung unter entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG möglich, da § 15 Abs. 2a KGG eine vergleichbare Regelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 3 MetropolG darstellt und dieser eine Abberufung in entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG vorsieht. Außerdem bestehe auch die Möglichkeit der Rüge. Die Auffassung Herrn Mohrmanns, dass die Regelungslücke im MetropolG geschlossen wurde, im KGG demgegenüber nicht, und daher eine entsprechende Anwendung des § 86 HVwVfG nicht in Frage komme, dürfte zumindest rechtlich streitbar sein. Beides ist denkbar. Ob es sich hier um eine im Wege der Analogie zu schließenden Regelungslücke handelt oder nicht, wäre gerichtlich zu entscheiden. Schließlich wäre in Erwägung zu ziehen, dass es einer analogen Anwendung des § 86 HVwVG nicht bedarf, sofern in dieser Regelung ein allgemeiner Rechtsgedanke zu sehen ist, der als solcher im Kontext mit ehrenamtlicher Tätigkeit immer herangezogen werden kann.

5. Er halte es für fraglich, ob überhaupt ein Weisungsrecht bestehe. Die Vertreterversammlung sei nach dem politischen Proporz zusammengesetzt. Sofern Vertreter nach dem System des Proporz gewählt seien, sei es schlüssig anzunehmen, dass diese ein „freies Mandat" innehätten. Das freie Mandat habe grundsätzlich Verfassungsrang. Er sei nicht bereit, bzw. war nicht bereit, sich einem Beschluss zu beugen, den er inhaltlich und von der gewählten Verfahrensweise her für offenkundig rechtswidrig halte.

Hier wird der von Herrn Mohrmann vertretenen Rechtsauffassung nicht gefolgt. Die ausdrücklich angeordnete Weisungsgebundenheit schränkt zwar einerseits die Freiheit der Mandatsausübung ein, sie ist andererseits aber ein konsequenter Ausfluss der Tatsache, dass die Vertreter in der Verbandsversammlung in erster Linie die Interessen der entsendenden Gemeinde zu wahren haben und kein unabhängiges Mandat ausüben. Rechtsgrundlage für das Weisungsrecht ist die vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 2a KGG getroffene Regelung.

In der Gesetzesbegründung der hessischen Landesregierung zu § 15 Abs. 2a KGG heißt es:

„Die Weisungsgebundenheit der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter ist dem Zweckverbandsrecht immanent. Aufgabe eines Vertreters ist es, in erster Linie die Mitgliedschaftsrechte und Interessen der entsendenden Kommune wahrzunehmen. Mit der Weisungsgebundenheit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbandsmitglieder mittels des Verbandes Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, die sie aus ihrer eigenen Zuständigkeit in die Trägerschaft des Verbandes abgegeben haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter können daher von den entsendenden Verbandsmitgliedern zu einzelnen Verbandsentscheidungen Weisungen empfangen. Sie sind an diese Weisungen im Innenverhältnis gebunden.“

Aus der Stellungnahme Herrn Mohrmanns im Rahmen der Anhörung ergeben sich folgende Fragestellungen, die der Kreistag bei seiner Entscheidung berücksichtigen muss:

Berechtigt die Auffassung, dass ein herbeizuführender Kreistagsbeschluss rechtswidrig ist (Satzungsänderung und Weisung) für sich genommen, gegen eine erteilte Weisung abzustimmen, ohne zuvor Maßnahmen ergriffen zu haben, mit dem Ziel, eine gegenteilige Beschlussfassung zu erreichen bzw. ohne gerichtliche Klärung vorab?

Nach diesseitiger Kenntnis hat Herr Mohrmann den Beschluss im Kreistag ohne Begründung abgelehnt.

Als Organteil des Kreistages hätte Herr Mohrmann die Möglichkeit gehabt, im Wege des Kommunalverfassungsstreitverfahrens mit seinen im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumenten eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Von dieser Möglichkeit hat Herr Mohrmann keinen Gebrauch gemacht. Zwischen der Verbandsversammlung (am 24.05.2018) und dem Kreistagsbeschluss (vom 23.04.2018) hätte die Prüfung seiner rechtlichen Bedenken im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens erfolgen und gegebenenfalls die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bis zum Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens zurückgestellt werden können.

Allerdings zeigen die Voraussetzungen des Kommunalverfassungsstreitverfahrens auch auf, dass Herr Mohrmann in seiner Stellung als Kreistagsabgeordneter bereits im Vorfeld Möglichkeiten gehabt hätte, die Beschlussfassung abzuwenden.

Das Recht auf die Geltendmachung von Rechtsverletzungen im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreites kann nämlich dann verloren gehen und damit zu einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis im gerichtlichen Verfahren führen, wenn das Organ oder Organteil während der Sitzung der Vertretungskörperschaft nicht bereits die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens gerügt hat. Denn die Klage verletzt dann den Grundsatz der Organtreue. Diese verlangt insbesondere die rechtzeitige Rüge des beabsichtigten, für rechtswidrig gehaltenen Verfahrens gegenüber dem Organ selbst. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, kann die vermeintliche Rechtswidrigkeit der fraglichen Verfahrensweise später im Rahmen einer Feststellungsklage nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn durch die unterlassene Rüge ist dem Organ die Möglichkeit genommen worden, die Einwände zu prüfen und ggf. für Abhilfe Sorge zu tragen.

Darüber hinaus ist nach den hier vorliegenden Kenntnissen nicht ersichtlich, dass Herr Mohrmann vorab von seinen Rechten nach § 29 Abs. 2 HKO Gebrauch gemacht hat (Fragerecht, Anfragerecht). Auch ist nicht bekannt, dass Herr Mohrmann in sonstiger Weise, z.B. Herantreten an die Kommunalaufsicht, irgendetwas unternommen hat, um die nach seiner Auffassung vorliegende Rechtswidrigkeit einer Prüfung zu unterziehen.

Im Ergebnis rechtfertigt seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung daher nicht sein weisungswidriges Abstimmungsverhalten.

Welche Maßnahmen sind bei weisungswidrigem Abstimmungsverhalten denkbar?

Geht man von einer Abberufungsmöglichkeit in entsprechender Anwendung des § 86 HVwVfG aus, kann eine Person, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen wurde,
von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach der gesetzlichen Regelung insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,

2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Im Kontext mit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und den obigen Ausführungen kann von einer gröblichen Pflichtverletzung und damit dem Vorliegen eines wichtigen Grundes wohl ausgegangen werden. Herr Mohrmann ist im Innenverhältnis als in die Verbandsversammlung entsandter Vertreter grundsätzlich verpflichtet, die Interessen des entsendenden Mitglieds zu vertreten. Die Mehrheit des Kreistags war für die Satzungsänderung. Ein entsprechender Beschluss wurde gefasst. Aufgrund der für den Landkreis wesentlichen Bedeutung der Satzungsänderung wurde zudem die Weisung an die Vertreter erteilt, der Satzungsänderung zuzustimmen. Entgegen der erteilten Weisung und dem mehrheitlichen Wunsch der Satzungsänderung hat Herr Mohrmann gegen die Satzungsänderung gestimmt. Hierin ist eine gröbliche Pflichtverletzung zu sehen.

Allerdings steht die Abberufung im <u>Ermessen</u> der berufenden Stelle, die Abberufung ist nicht zwingend.

Im Rahmen der Ermessensausübung müssen sachgerechte Erwägungen gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Erst danach kann eine Entscheidung getroffen werden, wie verfahren werden soll.

Erwägungen, die in die Ermessensentscheidung mit einbezogen werden sollten, sind u.a. folgende:

- Besteht eine Wiederholungsgefahr? Das wäre dann der Fall, wenn während der laufenden Amtszeit mit weiteren Weisungen zu rechnen ist und Herr Mohrmann absehbar nicht entsprechend einer erteilten Weisung abstimmt.

  Hier wäre zu berücksichtigen, dass es sich bei der erteilten Weisung nach diesseitiger Kenntnis um die erste Weisung überhaupt gehandelt hat und vom Recht der Weisungserteilung bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Auch die Weisungserteilung steht im Ermessen des Mitglieds, sodass regelhaft wohl davon ausgegangen werden kann, dass vom Weisungsrecht nur in Fällen mit besonderer Bedeutung Gebrauch gemacht werden wird. Nach dem aktuellen Vorbringen Herrn Mohrmanns ist zwar damit zu rechnen, dass er das Weisungsrecht und das Verfahren grundsätzlich ablehnt, allerdings kann nicht

ausgeschlossen werden, dass er sich in einem etwaigen weiteren Verfahren abweichend verhält.

- Es handelt sich um die erstmalige Pflichtverletzung durch weisungswidriges Abstimmungsverhalten.

  Wie war das sonstige Verhalten in der bisherigen Amtszeit (vor und nach Erteilung der Weisung)? Gab es weitere Anlässe, in denen Herr Mohrmann als entsandter Vertreter gegen die Interessen des Landkreises als Mitglied der Verbandsversammlung agiert hat?

- Ist das Vertrauensverhältnis insgesamt so zerstört, dass eine weitere Vertretung für den Landkreis schlichtweg unzumutbar ist?

- Ein Schaden ist durch das Abstimmungsverhalten nicht entstanden. Der Beschluss wurde in der Verbandsversammlung auch ohne die Zustimmung Herrn Mohrmanns gefasst. Die Stimme Herrn Mohrmanns war nicht ausschlaggebend.

Die Abberufung müsste zudem den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Das heißt, sie müsste ein zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignetes und erforderliches Mittel und insgesamt angemessen sein.

Hier wäre zunächst die Frage zu beantworten, welcher Zweck mit der Abberufung verfolgt werden soll.

Sieht man im Zweck die Vermeidung eines künftigen weisungswidrigen Abstimmungsverhaltens, dann wäre die Abberufung grundsätzlich ein geeignetes Mittel.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Abberufung den größten Eingriff in die Rechte des Vertreters darstellt. Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob die Abberufung das einzige Mittel zur Zweckerreichung ist oder ob hierfür „mildere“ Mittel, wie etwa die Erteilung einer Rüge, ebenso geeignet wären.

Insgesamt müsste im Rahmen einer Gesamtabwägung festgestellt werden, dass die Zweckerreichung, die lediglich über die Abberufung erzielt werden kann, gewichtiger ist, als das Recht des Vertreters, bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt zu bleiben.

Diese Entscheidung obliegt dem Kreistag. Die entsprechende Umsetzung erfolgt durch den Kreisausschuss als Verwaltungsbehörde.

Beschluss zu TOP 1.5.

Vorlage-Nr.:	1707-2018/DaDi
Aktenzeichen:	424-002
Betreff:	**Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Antrag CDU**
Beschluss:	**geändert beschlossen**

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann stellt nach der Abstimmung fest, dass dem Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP einstimmig zugestimmt wird und damit der Änderungsantrag den Ursprungsantrag ersetzt. Es wird daher nicht mehr über den Ursprungsantrag der Fraktion der CDU abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob der Landkreis zusammen mit dem Land Hessen ein Pilotprojekt für Jugendsozialarbeit an Schulen unter gemeinsamer Trägerschaft durchführen kann.

Wenn ja, soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob eine Einbeziehung der Städte und Kommunen des Landkreises möglich ist.

Beschluss zu TOP 1.5.1.

Vorlage-Nr.:	2200-2019/DaDi
Aktenzeichen:	424-002
Betreff:	**Pilotprojekt gemeinsame Jugendsozialarbeit an Schulen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP**
Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob der Landkreis zusammen mit dem Land Hessen ein Pilotprojekt für Jugendsozialarbeit an Schulen unter gemeinsamer Trägerschaft durchführen kann.

Wenn ja, soll in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob eine Einbeziehung der Städte und Kommunen des Landkreises möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☒
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.6.

Vorlage-Nr.:	2166-2019/DaDi
Aktenzeichen:	014-004
Betreff:	**Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Antrag Die Linke**
Beschluss:	**abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss(KA) auf,nach dem Ende der Laufzeit des 1. Kreisbeigeordneten Fleischmann bzw. dessen Nachfolger/in, Ende 2021 im Landkreis die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen , den Landkreis nur noch von zwei Hauptamtlichen zu führen.

2. Den frei gewordenen Stellen von Fahrer, Büroleitung und Sekretariat wird sozialverträglich eine gleiche Stelle in der Kreisverwaltung angeboten

3. Der Kreistag fordert den KA auf, dass es Ziel der Kreispolitik ist,dass ein Mindestlohn von 12,63 € pro Stunde in den
   - kreiseigenen GmbHs
   - in den umlagefinanzierten Zweckverbänden und Beteiligungen
   - in den vom Landkreis finanzierte Sozialprojekten (Nachmittagsbetreuung, Honorarkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie bei der Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis) nicht unterschritten wird.

4. Der Kreistag fordert den KA auf, dass ein Lohn von 12,63 € pro Stunde zukünftig Bestandteil von Ausschreibungen sein wird.

Abstimmungsergebnis:

	☐ **einstimmig**
Zustimmung (Ja):	☐
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☒	☐
Grüne	☐	☒	☐
FDP	☐	☒	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☐	☐	☒
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☒	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☒

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.6.1.

Vorlage-Nr.:	2207-2019/DaDi
Aktenzeichen:	014-004
Betreff:	**Personaleinsparung für notwendigen Mindestlohn – Ein Hauptamtlicher weniger – Änderungsantrag AfD**
Beschluss:	**abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss (KA) auf, nach dem Ende der Amtszeit des 1. Kreisbeigeordneten Fleischmann bzw. dessen Nachfolger/in Ende 2021 im Landkreis die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, den Landkreis nur noch von zwei Hauptamtlichen zu führen.

2. Den Inhabern der dadurch frei werdenden Stellen (Fahrer, Büroleitung und Sekretariat) wird sozialverträglich eine gleiche Stelle in der Kreisverwaltung angeboten.

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☐
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☒	☐
Grüne	☐	☒	☐
FDP	☐	☒	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☒	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☒	☐
FALD	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☒

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.7.

Vorlage-Nr.:	2173-2019/DaDi
Aktenzeichen:	219-004
Betreff:	**Zeitgemäße Kostenerstattung fürs Schulschwimmen – Antrag CDU**
Beschluss:	**zurückgestellt**

Nach ausführlicher Diskussion schlägt **stellvertretender Vorsitzender Schuchmann** vor, den Antrag bis Anfang 2020 zurückzustellen, bis Klarheit zur Planung des Neubaus eines Hallenbades in Dieburg besteht. Der Antrag soll sodann erneut aufgerufen und beraten werden.

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann stellt zu dieser Verfahrensweise das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein mit den Betreibern der Schwimmbäder – die für das Schulschwimmen genutzt werden – abgestimmtes Konzept zur zeitgemäßen Kostenerstattung für das Schulschwimmen vorzulegen. Dieses Konzept ist bis spätestens zur Kreistagssitzung am 24. Juni 2019 zu erstellen.

Beschluss zu TOP 1.8.

Vorlage-Nr.:	2165-2019/DaDi
Aktenzeichen:	450-011
Betreff:	**Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Antrag Die Linke**
Beschluss:	**ohne Beschlussempfehlung**

Abg. Köhler (CDU) kündigt einen Änderungsantrag der CDU-Fraktion an und schlägt vor, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen.

Stellvertretender Vorsitzender Schuchmann stellt zu dieser Verfahrensweise das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Darmstadt Dieburg verurteilt jegliche Kriminalisierung von Seenotrettung von Flüchtlingen.

2. Der Landkreis Darmstadt Dieburg bietet aktiv im Rahmen seiner Möglichkeiten Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen an.

3. Der Landkreis Darmstadt Dieburg schöpft alle Mittel aus, die in Da/Di lebenden Menschen von Abschiebungen zu schützen.

4. Der Landkreis Darmstadt Dieburg ermöglicht in Darmstadt Dieburg lebenden Flüchtlingen Zugang zu Bildung und Ausbildung.

5. Der Landkreis Darmstadt Dieburg schafft geschützte soziale und kulturelle Begegnungs- Beratungs- und Organisationsräumen.

Beschluss zu TOP 1.8.1.

Vorlage-Nr.:	2204-2019/DaDi
Aktenzeichen:	450-011
Betreff:	**Den Landkreis Darmstadt-Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP**
Beschluss:	**ohne Beschlussempfehlung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beauftragt, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Teilnahme an der Initiative „Seebrücke“ möglich ist.

Beschluss zu TOP 1.8.2.

Vorlage-Nr.:	2205-2019/DaDi
Aktenzeichen:	450-011
Betreff:	**Den Landkreis Darmstadt Dieburg symbolisch zu einem sicheren Hafen zu machen – Änderungsantrag AfD**
Beschluss:	**ohne Beschlussempfehlung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Darmstadt Dieburg verurteilt jegliche direkte oder indirekte Unterstützung von Schleusern, die durch seeuntaugliche Boote Migranten bewusst der Gefahr von Seenot aussetzen.

2. Der Landkreis Darmstadt Dieburg lehnt es ab, Personen aufzunehmen, die aus einer bewusst herbeigeführten Seenotsituation gerettet wurden. Vielmehr setzt er sich dafür ein, dass die Geretteten zu ihrem Abfahrtsort zurückgebracht werden.

3. Der Landkreis Darmstadt Dieburg schöpft alle Mittel aus, Personen mit abgelehntem Asylantrag in ihre Heimat zurückzuführen.

4. Der Landkreis Darmstadt Dieburg ermöglicht in Darmstadt Dieburg lebenden Personen mit anerkanntem Asylantrag nach seinen Möglichkeiten Zugang zu Bildung und Ausbildung.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Kenntnisnahmen**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.:	1837-2018/DaDi
Aktenzeichen:	031-009
Betreff:	**Prolongation eines Kommunaldarlehens ab dem 02.01.2019 (Da-Di-Werk, Betriebszweig Gebäudemanagement)**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Beschluss:

Der zum 02.01.2019 erforderlichen Prolongation eines Kommunaldarlehens in Höhe der Restschuld von

3.696.000,00 €

wird als Darlehen bei der Sparkasse Dieburg auf Basis des Sechs-Monats-Euribors (aktuell -0,2450 %, Marge aktuell 0,10 %) mit aktuellem Sollzinssatz von 0,000 % mit einjähriger Zinsbindung zugestimmt.

Beschluss zu TOP 2.2.

Vorlage-Nr.: 1693-2018/DaDi

Aktenzeichen: 031-018

Betreff: **Ergebnisse des Portfoliomanagements - Jahresbericht 2017**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Landrat Schellhaas teilt mit:

Seit Beginn des Portfoliomanagements wurden bis zu den Stichtagen am 31.12.2017 folgende Erträge und Einsparungen im Rahmen des Portfoliomanagements für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Eigenbetriebe erwirtschaftet:

	31.12.2017
Landkreis Darmstadt-Dieburg (seit 2003)	**1.752.100,53 €**
Eigenbetrieb Kreiskliniken (seit 2010)	**24.318,86 €**
Eigenbetrieb Da-Di-Werk (seit 2004)	**535.763,96 €**
Insgesamt	**2.312.183,35 €**

Beschluss zu TOP 2.3.

Vorlage-Nr.:	1993-2018/DaDi
Aktenzeichen:	920-002
Betreff:	**Gemeinsamer Schlussbericht 215. Vergleichende Prüfung "Nachschau Betätigung von Sparkassen"**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Landrat Klaus Peter Schellhaas gibt den gemeinsamen Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes der

215. Vergleichenden Prüfung „Nachschau Betätigung von Sparkassen“

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zur Kenntnis.

Beschluss zu TOP 2.4.

Vorlage-Nr.:	2091-2019/DaDi
Aktenzeichen:	031-021
Betreff:	**Beteiligungsbericht 2017**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Beschluss:

Dem Beteiligungsbericht 2017 wird zugestimmt und dem Kreistag zur Erörterung in öffentlicher Sitzung (§ 52 HKO i.V.m. § 123 a Abs. 3 HGO) vorgelegt.

Beschluss zu TOP 2.5.

Vorlage-Nr.:	2125-2019/DaDi
Aktenzeichen:	031-025
Betreff:	**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO im 2. Halbjahr 2018**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Landrat Schellhaas teilt mit:

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 24. Juni 2002 (Drucksache 816/VIII) entscheidet der Landrat bis zu einem Betrag von 25.000 € und der Kreisausschuss bis zu einem Betrag von 50.000,00 € über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO.

Der Kreistag ist von diesen Entscheidungen regelmäßig zu unterrichten.

In der Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 wurden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bewilligt.

Für das 1. Halbjahr 2018 erfolgte keine gesonderte Vorlage, da keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bewilligt wurden.

Beschluss zu TOP 2.6.

Vorlage-Nr.:	2128-2019/DaDi
Aktenzeichen:	032-002
Betreff:	**Antwortschreiben des Hessischen Ministerium der Finanzen zur Resolution des Kreistages "Vermögenssteuer jetzt..."**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Landrat Schellhaas gibt das als Anlage beigefügte Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Resolution des Kreistages „Vermögenssteuer jetzt…“ zur Kenntnis.

Beschluss zu TOP 2.7.

Vorlage-Nr.:	2187-2019/DaDi
Aktenzeichen:	031-003
Betreff:	**Genehmigung des 1. Nachtragswirtschaftsplans 2018 des Eigenbetriebes "Kreiskliniken"**
Beschluss:	**Kenntnis genommen**

Landrat Klaus Peter Schellhaas teilt mit,

dass das Regierungspräsidium Darmstadt den 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiskliniken“ mit Verfügung vom 06.03.2019 genehmigt hat und legt die Genehmigungsverfügung dem Kreistag über den Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vor.

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Mitteilungen und Anfragen**

Beschluss:

Kreisbeigeordnete Lück teilt mit, dass dem Landkreis der Förderbescheid für das Bundesprogramm "Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro" zwischenzeitlich vorliegt. Fragen werden durch **Kreisbeigeordnete Lück** und **Herrn Gebhardt** beantwortet.

Weitere Mitteilungen und Anfragen liegen nicht vor.

Vorsitzender Karl schließt die Sitzung um 16:58 Uhr.

\- - -

Ende der Niederschrift

\- - -

Darmstadt, den 5. April 2019

Für die Ausfertigung

gez. Werner Schuchmann
Werner Schuchmann
Stellvertretender Vorsitzender

gez. Steffen Petry
Steffen Petry
Schriftführer

gez. Hans-Dieter Karl
Hans-Dieter Karl
Vorsitzender